

Satzung des Vereins „Die Kammer“ e.V.

in der Fassung vom 21.11.2005

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Kammer“, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen eine Möglichkeit zu bieten, ihre musischen und kulturellen Fähigkeiten zu fördern und dabei einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachzugehen.
2. Dafür sollen regelmäßig Veranstaltungen und Seminare auf einem breiten Themengebiet im musikalischen, bildnerischen und tänzerischen Bereich organisiert werden.
3. Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke betreibt der Verein die Musik- und Kunstschule ATARAXIA. Die Musik- und Kunstschule ATARAXIA umfasst alle Teile der Vereinsarbeit, die mit der künstlerischen Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung befasst sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Querschiff“ e.V. oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Stadt Schwerin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck durch tätige Mitarbeit zu unterstützen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein

durch Zuwendungen. Sie nehmen nicht an Beschlussfassungen der Vereinsversammlung teil. Sie werden regelmäßig in geeigneter Form über die Arbeit des Vereins informiert. Dies betrifft insbesondere den satzungsgemäßen Einsatz ihrer Zuwendungen.

4. Aufnahmeanträge für ordentliche Mitglieder sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verein können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Zur Absicherung der Arbeit des Vereins wird ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) durch den Vorstand bestellt. Das Tätigkeitsfeld umfasst die Organisation des täglichen Ablaufs aller Bereiche des Vereins, mittel- und langfristige Planungsaufgaben, die inhaltliche Vorbereitung

der Vorstandsarbeit und die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen. Nähere Einzelheiten werden in dem jeweiligen Geschäftsführervertrag vom Vorstand bestimmt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d. Verleihen von Ehrenmitgliedschaften
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines anwesenden ordentlichen Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und das jedem ordentlichen Mitglied zuzuleiten ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und maximal zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus einen Kandidaten, für den Vorstand, der im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds dessen Position einnimmt, ohne dass es einer gesonderten Nachwahl bedarf.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Ausgaben, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele dringend erforderlich sind, können nach einstimmigen Beschluss des vollständigen Vorstandes über Kredite finanziert werden. Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen, wenn deren Tilgung nicht binnen drei Monaten gewährleistet werden kann. Dazu gehören insbesondere Bankbürgschaften für Mietkautionen und kurzfristige Kredite (z.B. Dispo) um anstehende Lohn- und Honorarzahungen bei ausbleibenden Forderungen (z.B. vom Arbeitsamt, vom Sozialministerium und Schülergelder) abzusichern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Vorstandssitzungen sind für ordentliche Vereinsmitglieder grundsätzlich zugänglich.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das „Querschiff“ e.V. oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Stadt Schwerin, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.